

öffentlich

Bearbeiter: Kepper, Silke
 Einreicher: Amt für Soziales und Bildung
 Beteiligte
 Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
19.09.2018	165/2018

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	09.10.2018					
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	11.10.2018					
Stadtrat öffentlich	17.10.2018					

Betreff:

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 6. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2018 zur Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 und gemäß § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss Nr. 360-35/2012 wurde die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg nebst Anlage (Höhe der Gebühren) beschlossen. Über die Gebührenhöhe ist gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung jährlich neu zu beschließen. Mit der vorliegenden 6. Änderungssatzung wird die Anlage zur Gebührensatzung mit Wirkung zum 01. Januar 2019 geändert. Die Bemessung der Gebühren (Elternbeiträge) ergibt sich aus der jährlichen Betriebskostenabrechnung. Grundlage für die Gebühren ab 01. Januar 2019 ist die Betriebskostenabrechnung 2017.

In die Gebührentabelle neu aufgenommen wurde die 10. und 11. Betreuungsstunde innerhalb der Öffnungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten. Damit folgen wir der Rechtsauffassung des SMK und den Empfehlungen des Jugendamtes, die auf die Vorschriften des SGB VIII verweisen, wonach es zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung vorzuhalten. Darüber hinaus erleichtert die Festlegung der 10. und 11. Betreuungsstunde die Übernahme der Gebühren aus dem KIVAN-Verwaltungssystem zum Zwecke der Vertrags- und Bescheiderstellung. Gleichzeitig wird deren Erhebung transparenter.

Die bisherige Erhebung einzelner Mehrbetreuungsstunden soll dennoch beibehalten werden, um Eltern die Möglichkeit zu geben, an ausgewählten Tagen einzelne Mehrbetreuungsstunden zu vereinbaren.

Finanzielle Auswirkungen:

In Vergleich zur Betriebskostenabrechnung 2016, welche die Grundlage der Gebührenerhebung für das Jahr 2018 war, stiegen die Betriebskosten im Jahr 2017 in Krippe, Kindergarten und Hort. In allen Altersbereichen fielen die Personalkosten auf Grund von Tarifiersteigerungen höher aus, als im vorangegangenen Jahr. Darüber hinaus machte sich in Krippe und Kindergarten die Verbesserung der Personalschlüssel bemerkbar. Im Vergleich zum Vorjahr sanken im Hort die Sachkosten, während sie in Krippe und Kindergarten um 1,26% stiegen. Folglich erhöht sich die Gebühr für einen Krippenplatz um 12,26 EUR, für einen Kindergartenplatz um 7,75 EUR und für einen Hortplatz um 1,25 EUR.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 6. Änderungssatzung vom 17.10.2018 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Marktleeburg vom 12. September 2012
- Anlage zur Gebührensatzung vom 12. September 2012, geändert am 17. Oktober 2018
- Vergleich der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen 2012 bis 2017 und der Gebühren (Elternbeiträge) 2017 bis 2018